

## Gewinnabführungsvertrag

Die Gesellschaft

Eurafrica Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen

*(nachstehend „Organgesellschaft“ genannt)*

ist eine Tochtergesellschaft der

HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,

*(nachstehend „Organträgerin“ genannt)*

Die Organträgerin ist unmittelbare Eigentümerin von 100 Prozent der Anteile und 100 Prozent der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Auf der Grundlage der vorstehenden finanziellen Eingliederung schließen die Organgesellschaft und die Organträgerin den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag:

### **§ 1**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der Organgesellschaft sind von der Organträgerin entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen.

### **§ 2**

Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

### **§ 3**

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder vorvertraglichen Gewinnrücklagen bei der Organgesellschaft ist ausgeschlossen.

#### § 4

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2015 geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

#### § 5

Dieser Vertrag kann - soweit gesetzlich möglich - jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (z.B. in R 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung Anwendung findet). Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

Essen, 1. März 2010

Essen, 1. März 2010



(Eurafica Baugesellschaft mit beschränkter Haftung)



(HOCHTIEF Aktiengesellschaft)